

## Informationsblatt für Trinkwasserversorgungsanlagen / Hausbrunnen

Trinkwasserversorgungsanlagen stehen unter besonderem Schutz. Die Abteilung Gesundheit überwacht alle öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungsanlagen im Kreis Gütersloh. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die Trinkwasserverordnung. Im Folgenden werden den Betreibern/Betreiberinnen von Trinkwasserbrunnen die wichtigsten Inhalte der Trinkwasserverordnung, die Pflichten beim Betrieb eines Brunnens, die Überwachungsaufgaben der Abteilung Gesundheit u.a. in kompakter Form dargestellt.

Betrifft: Trinkwasserversorgungsanlagen im Kreis Gütersloh	
Aufsichtsbehörde:	Zuständiges Gesundheitsamt: Abteilung Gesundheit Kreis Gütersloh Herzebrocker Str. 140
<b>Gesetzesgrundlage: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung–TrinkwV)</b>	
Art der Überwachung insbesondere:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Anlage / Datenerhebung</li> <li>• Risiko für die Anlage / Risikoabschätzung</li> <li>• Nutzungsart der Anlage</li> <li>• Qualität des zu fördernden Wassers</li> <li>• Quantität des zu fördernden Wassers</li> </ul>
Inhalt der Überwachung insbesondere:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen des Untersuchungsumfangs</li> <li>• Ortbesichtigungen / Beratung</li> <li>• Beurteilen und Genehmigen der Notfall-Maßnahmepläne</li> <li>• Festlegen der Untersuchungspflichten (Umfang + Turnus)</li> <li>• Überwachen der Trinkwasser-Qualität durch Bewerten der vorgelegten Untersuchungsbefunde</li> </ul>
Grund der Überwachung:	Wasser, das als Trinkwasser genutzt wird, darf die menschliche Gesundheit nicht gefährden
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 24 und 25 TrinkwV) insbesondere:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe von gesundheitsgefährdendem Wasser</li> <li>• Abgabe von Trinkwasser mit Krankheitserregern</li> <li>• Untersuchungs-, Anzeige- und Informationsversäumnisse</li> <li>• Einrichten von Verbindungen mit Wasser anderer Wasserkreisläufe und Herkunft ohne geeignetes Trennsystem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN)</li> </ul>
Betreiberpflichten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gesundheitsamt ist fortlaufend über Änderungen zu informieren (Anzeige bei Betreiberwechsel/Anlageänderung etc.)</li> <li>• Das Wasser ist regelmäßig nach TrinkwV von einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. So sind allgemein für Trinkwasserversorgungsanlagen nach TrinkwV sehr umfangreiche Untersuchungen gefordert, die allerdings durch die Abteilung Gesundheit anlagenpezifisch und risikoadaptiert festgelegt werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zur Zeit durch die Abteilung Gesundheit <u>festgelegte Mindestumfang</u> ist nachfolgend dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Jahr eine mikrobiologische Untersuchung</li> <li>- Alle 3 Jahre eine sensorisch-physikalisch-chemische Untersuchung</li> </ul> </li> <li>• Je nach Art und Größe der Anlage, möglichen Gefährdungsquellen etc. können wesentlich häufigere und umfangreichere regelmäßige Untersuchungen sowie Sonderuntersuchungen festgelegt werden.</li> <li>• Untersuchungsergebnisse müssen ordnungsgemäß 10 Jahre archiviert werden.</li> <li>• Trinkwasser muss fachgerecht aufbereitet werden.</li> <li>• Ein Maßnahmenplan für den Notfall muss für Anlagen, die nicht der eigenen Versorgung dienen, erstellt werden.</li> <li>• Die Wasserversorgungsanlage ist <b>vor</b> Inbetriebnahme der Anlage – <b>spätestens vier Wochen im Voraus</b> - der Abteilung Gesundheit, Kreis Gütersloh, Herzebrocker Str.140, <b>schriftlich zusammen mit den notwendigen Unterlagen anzuzeigen</b> und von der Abteilung Gesundheit prüfen zu lassen. Zur Prüfung gehört auch die Bewertung des zu fördernden Rohwassers aus der Trinkwassergewinnungsanlage.</li> </ul>
<p>Gesetzlich festgelegter Umfang der Überwachung (§ 19, Abs. 1 und 5 TrinkwV):</p> <p>Begriffserläuterungen: a-Anlagen : Große Anlagen wie Wasserwerke, große Betriebe werden versorgt b-Anlagen : Einzelversorger, kleine Anlagen, über die Fremde mitversorgt werden c-Anlagen: Eigenversorger, kleine Anlagen über die nur die eigene Familie bzw. Familienangehörige versorgt werden</p>	<p><b>(1)</b> Im Rahmen der Überwachung nach § 18 hat das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten zu prüfen, die dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen.</p> <p>Die Prüfungen umfassen auch <u>die Besichtigungen</u> der Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe <b>a, b und c einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen</b>, oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, sowie die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.</p> <p><b>(5)</b> Die Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe <b>a und b mindestens einmal jährlich</b> vorzunehmen; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, <b>mindestens aber einmal in drei Jahren durchführen. Die Überwachungshäufigkeit für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird vom Gesundheitsamt festgelegt. Der Zeitraum zwischen den Überwachungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.</b></p>
<p>Sondersituation des Kreises Gütersloh:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Brunnenanzahl</li> <li>• Risikoadaptierte Vorgehensweise, deswegen begrenzter Untersuchungsrahmen</li> <li>• Unerlässliche Brunnenbesichtigungen, risikoadaptiert für verschiedene Anlagenarten. Beispiele: Besichtigung sämtlicher Einzelversorgungsanlagen im Kreis Gütersloh alle 3 Jahre, Besichtigung sämtlicher Eigenversorgungsanlagen alle 10 Jahre</li> </ul>

<p>Kosten nach aktueller Verwaltungsgebührenordnung NRW:</p> <p>Einmalig:</p> <p>Jährlich:</p> <p>Regelmäßig:</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung eines Antrages (z.B. Wasserrechtsantrag, falls benötigt)</li><li>• Zustimmung zum Maßnahmenplan</li> <li>• Untersuchungskosten je nach Untersuchungsumfang, Labor und Aufwand</li> <li>• Ortsbesichtigungen / Kontrollen je nach Aufwand und Art der Anlage</li></ul>
<p>Ansprechpartner und -partnerinnen im Kreis Gütersloh</p>	<p>Die für die einzelnen Orte zuständigen Ansprechpartner/-innen sind auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter Service von A-Z/ T / Trinkwasser/ Kontakt <a href="http://www.kreis-guetersloh.de/vv/produkte/112180100000029728.php#tab-kontakt">http://www.kreis-guetersloh.de/vv/produkte/112180100000029728.php#tab-kontakt</a> oder unter Themen/Gesundheit/ Trinkwasser &amp; Umwelt/Brunnen, Brunnenbesichtigung <a href="http://www.kreis-guetersloh.de/thema/050/sr_seiten/artikel/112180100000006390.php">http://www.kreis-guetersloh.de/thema/050/sr_seiten/artikel/112180100000006390.php</a> zu finden.</p>